OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605991/9/KPe

Datum:
Linz, 9. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des Mag.art. F. K. L., x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 30.03.2023, GZ: BHUU/923160000010/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.10.2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis zur Gänze behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. März 2023, GZ: BHUU/923160000010/23, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er sei am 5. November 2022 um 13:40 Uhr in x als Lenker des PKWs, Kennzeichen x, mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe sein Fahrzeug nicht sofort angehalten (Spruchpunkt 1.). Weiters wurde ihm vorgeworfen, er sei am selben Tatort und zur selben Tatzeit mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die Person in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben (Spruchpunkt 2.).

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurde über den Beschwerdeführer zu Spruchpunkt 1. gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 iVm § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage, 2 Stunden) und zu Spruchpunkt 2 gemäß § 4 Abs. 5 iVm § 99 Abs. 3 lit. b StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage, 20 Stunden) verhängt. Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 45 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer am 27. April 2023 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er die Tatvorwürfe bestritt und die Einholung eines Sachverständigengutachtens, die Durchführung eines Ortsaugenscheins, die Parteieneinvernahme und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung begehrte. Der Beschwerdeführer beantragte, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen in eventu die verhängte Strafe herabzusetzen.

I.3. Mit Schreiben vom 11.05.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerde-vorentscheidung Gebrauch zu machen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 17.10.2023 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, anlässlich welcher der Beschwerdeführer und auch der Unfallsgegner als Zeuge einvernommen wurden. Der mündlichen Verhandlung wurde vom erkennenden Gericht auch der Amtssachverständige für Verkehr, Dipl.-HTL.-Ing. R. H., beigezogen, der anlässlich des Termins ein Gutachten erstattete.

II.2. Auf Basis des durchgeführten Beweisverfahrens steht nachstehender S A C H V E R H A L T fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 05.11.2022 sein Fahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen x auf dem Marktplatz von O. in Richtung L. S.. Auf Höhe des Hauses x bog der Beschwerdeführer um 13:40 Uhr mit rund 30 km/h nach links in die Linzer Straße ein, um in weiterer Folge stadtauswärts zu fahren. Zu diesem Zeitpunkt fuhr der Zeuge S. mit dem PKW mit dem polizeilichen Kennzeichen x auf der L. S. stadteinwärts Richtung M., wobei er kurz vor der Kreuzung mit dem M. abbremste. Beim Einbiegemanöver des Beschwerdeführers vom M. in die Linzer Straße kollidierte der linke Außenspiegel des von ihm gelenkten Fahrzeugs mit dem linken Außenspiegel des vom Zeugen gelenkten Fahrzeugs, wobei das Kollisionsgeräusch für den Beschwerdeführer wahrnehmbar war.
Durch die Kollision ist der linke Außenspiegel des Fahrzeugs des Zeugen aus der Halterung gefallen, wurde aber noch von 2 Kabeln gehalten, sodass dieser nicht zu Boden gefallen und auch nicht gebrochen ist. Die Plastikverkleidung des linken Außenspiegels war nicht beschädigt. Ein Mechaniker hat den Spiegel wieder eingehängt. Für den Zeugen sind keine Kosten entstanden. Ob sonstige darüber hinausgehende Beschädigungen am Außenspiegel des Fahrzeugs des Zeugen entstanden sind, kann nicht festgestellt werden.

Am Fahrzeug des Beschwerdeführers ist kein Schaden entstanden.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich im Wesentlichen auf die Aussagen anlässlich der mündlichen Verhandlung und die im Akt befindlichen Lichtbilder.

Den Feststellungen zum Tatort und der Tatzeit ist der Beschwerdeführer nicht entgegengetreten. Bestritten wurde allerdings, dass sich die hier verfahrensgegenständliche Streifkollision der Außenspiegel der beteiligten

Fahrzeuge ereignet hat, zumal der Beschwerdeführer behauptete, keine besonderen Vorkommnisse an diesem Tag bemerkt zu haben. Dies steht allerdings im Widerspruch zu den Aussagen des Zeugen, der die Kollision nachvollziehbar schilderte und auch ein Lichtbild des Fahrzeugs des Beschwerdeführers von der erfolglosen Nachfahrt vorlegte (Bild 8 der Lichtbildbeilage der Anzeige, Behördenakt Seite 9). Es ist daher auch für das Gericht nachvollziehbar, dass es tatsächlich zu einer solchen Fahrzeugkollision gekommen ist. Auch der Sachverständige führte aus, dass die vom Zeugen beschriebene Kollision technisch möglich und nachvollziehbar ist. Auch das vom Zeugen als „Knall“ beschriebene Kollisionsgeräusch ist vom Sachverständigen als plausibel eingestuft worden. Insgesamt hat das erkennende Gericht keine Zweifel, dass sich die Streifkollision auch tatsächlich ereignet hat.

Dass am PKW des Beschwerdeführers kein Schaden eingetreten ist, ergibt sich einerseits aus den im Akt erliegenden Lichtbildern des Fahrzeugs und andererseits auch aus der Anzeige, Behördenakt Seite 13, wonach für den Meldungsleger „keine offensichtliche Beschädigung feststellbar“ war.

Ob am PKW des Zeugen durch die Kollision tatsächlich ein Schaden verursacht wurde, scheint dem erkennenden Gericht höchst fraglich: In der Anzeige wurde bezüglich des PKWs des Zeugen festgehalten „linker Außenspielgel beschädigt“. Die Art der Beschädigung wurde allerdings nicht beschrieben.

Demgegenüber stehen die teils widersprüchlichen Aussagen des Zeugen, der in der mündlichen Verhandlung vorerst berichtete: „*Der Spiegel war nicht gebrochen*“ und „*An der Plastikverkleidung des linken Außenspiegels habe ich keinen Schaden wahrgenommen. Die war gut*.“ (Protokoll Seite 5). Andererseits schilderte der Zeuge ein herunterhängendes schwarzes Plastikteil: „*Auf dem Lichtbild Nr. 3 sieht man den linken Außenspiegel von vorne. Hier sieht man, dass der obere silber lackierte Teil in Ordnung ist. Darunter sieht man ein schwarzes Plastikteil, welches ein bisschen herunterhängt bzw. verschoben ist. Dieses Teil hat dann mein Mechaniker entsprechend eingehängt.“* (Protokoll Seite 5). Wenig später meinte der Zeuge – bezugnehmend auf das schwarze Plastikteil*: „Da geht es nicht um Kratzer, das ist kaputt.“* (Protokoll Seite 6).

Der Zeuge sagte weiters aus, dass ein Mechaniker den „Mechanismus“ gerichtet und er dafür auch nichts bezahlt habe. Der Mechaniker habe daraufhin gesagt, „*der Mechanismus passt jetzt*“. Im Zuge der weiteren Befragung gab der Zeuge aber an, dass die auf dem Lichtbild (gemeint Lichtbild Nr. 4, Aktenseite 7) ersichtlichen Plastikklemmen gebrochen seien und er deshalb einen neuen Spiegel kaufen musste. Eine Rechnung über den Spiegel konnte der Zeuge aber nicht vorlegen.

Festgehalten wird, dass auf den Lichtbildern Nr. 3, 4 und 5 in der Anzeige (Behördenakt Seite 6 und 7) keine Beschädigungen erkennbar sind. Auf dem Lichtbild Seite 4 ist zwar ersichtlich, dass sich der Spiegel aus dem Außenspiegelgehäuse gelöst hat und mit zwei Kabeln noch mit diesem verbunden war. Dass der Spiegel oder aber das Gehäuse in irgendeiner Weise beschädigt waren, kann dem Lichtbild nicht entnommen werden. Insbesondere der vom Zeugen beschriebene Bruch der Plastikklemmen ist auf dem Lichtbild Nr. 4, Aktenseite 7, gerade nicht ersichtlich – dies obwohl die Klemmen auf dem Bild gut erkennbar sind und augenscheinlich keine Bruchspuren aufweisen.

Insgesamt lassen diese unterschiedlichen Aussagen des Zeugen und die vorhandene Lichtbild-Dokumentation nicht darauf schließen, dass tatsächlich ein unfallkausaler Schaden entstanden ist. Auch ist im gesamten Verfahren kein weiterer Umstand hervorgekommen, aus dem der Eintritt eines Schadens durch die Kollision abgeleitet werden könnte. Der Sachverständige führt in seinem Gutachten dazu aus, dass aus technischer Sicht bei einem solchen Unfallgeschehen nicht zwingend Schäden entstehen müssen (Protokoll Seite 7).

Insoferne kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass der herausgefallene Rückspiegel durch einfaches Hineindrücken in die Halterung wieder fixiert werden konnte. Ein herausgefallener Außenspiegel, der durch einfaches Hineindrücken wieder fixiert werden kann, ist – wenn keine weiteren Beschädigungen vorhanden sind – nicht als Sachschaden iSd § 4 StVO anzusehen (vgl. VwGH 83/02/0009).

Ein unfallkausaler Schaden konnte daher mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit nicht festgestellt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der StVO 1960 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

Gemäß § 4 (1) lit. a StVO 1960 haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

Gemäß § 4 (5) StVO haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

III.2. Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Voraussetzung sowohl für die in § 4 Abs. 1 lit. a StVO normierte Anhaltepflicht als auch für die in § 4 Abs. 5 StVO normierte Meldepflicht als objektives Tatbestandsmerkmal der Eintritt wenigstens eines (kausalen) Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit Sachbeschädigen zu erkennen vermochte (vgl. dazu etwa VwGH 23.05.2002, 2001/03/0417; VwGH 10.01.2017, Ra 2016/02/0182; VwGH 05.05.2017, Ra 2016/02/0036; VwGH 20.02.1991, 90/02/0148; VwGH 19.01.1990, 89/18/0199).

Die bloße Möglichkeit Schadensverursachung genügt für einen Schuldspruch wegen Übertretung des Abs. 5 leg. cit. somit nicht (VwGH 25.02.1983, 82/02/0236). Voraussetzung für die Meldepflicht gemäß § 4 Abs. 5 StVO 1960 ist vielmehr der unfallbedingte Eintritt eines Sachschadens (vgl. VwGH 22.03.2000, 99/03/0469), wobei ein „Sachschaden“ iSd § 4 Abs. 5 StVO dann nicht vorliegt, wenn eine Personen durch ihr Verkehrsverhalten nur in ihrem eigenen Vermögen zu Schaden gekommen ist (vgl. VwGH 27.05.1992, 92/02/0168).

Ebenso wie für eine Bestrafung nach § 4 Abs. 5 StVO 1960 ist auch für die Anhaltepflicht des § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 der unfallbedingte Eintritt eines Sachschadens Voraussetzung, wobei abweichend zu § 4 Abs. 5 StVO 1960 die Anhaltepflicht auch dann besteht, wenn bei dem Verkehrsunfall nur sein Fahrzeug beschädigt wurde (vgl. VwGH 17.06.1992, 91/03/0286; VwGH 08.10.2019, Ra 2018/02/0329).

III.3. Unter Zugrundelegung des auch im Verwaltungsstrafverfahrens anzuwendenden allgemein gültigen Grundsatzes „in dubio pro reo“ darf somit eine Bestrafung nur dann erfolgen, wenn mit der für eine strafrechtliche Verurteilung erforderlichen Sicherheit feststeht, dass das der Verurteilung zu Grunde liegende strafbare Verhalten auch tatsächlich von der beschuldigten Person verwirklicht worden ist. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ greift nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes immer dann Platz, wenn die für und gegen den Beschuldigten sprechenden Umstände nach der Beweiswürdigung der Behörde gleiches Gewicht haben.

Aufgrund der dargestellten Überlegungen im Rahmen der freien Beweiswürdigung kann daher nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass es im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt zu einem Verkehrsunfall gekommen ist, aus dem ein Sachschaden an einem der beiden involvierten Fahrzeuge resultierte. Das Vorliegen eines unfallkausalen Sachschadens ist jedoch Tatbestandsvoraussetzung beider Vergehen, die dem Beschwerdeführer im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses zur Last gelegt werden.

III.4. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten Anwendung findet, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Da die dem Beschwerdeführer mit dem bekämpften Straferkenntnis zur Last gelegten Taten (sowohl gemäß § 4 Abs. 5 StVO als auch gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO) aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens letztendlich nicht als erwiesen angenommen werden konnten, war der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis zur Gänze aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren in Anwendung des Zweifelsgrundsatzes „in dubio pro reo“ einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner